
S 5 AL 429/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vermittlungsgutschein – Zusage – Gültigkeitsdauer
Leitsätze	Ein privater Arbeitsvermittler hat aus einem ihm übergebenen Vermittlungsgutschein keinen Zahlungsanspruch gegen das Arbeitsamt, wenn die Vermittlung außerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins (hier vor Ausstellung) erfolgt ist.
Normenkette	SGB III § 421g
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 AL 429/03
Datum	29.01.2004
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 5 AL 1025/04
Datum	14.12.2005
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 29. Januar 2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten beider Rechtszüge.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin einen Anspruch auf Vergütung wegen der Vermittlung eines Arbeitsplatzes für den Beigeladenen hat.

Der Beigeladene ist Maurer von Beruf. Er meldete sich am 06.05.2002 arbeitslos und erhielt von der Beklagten mit Bescheid vom 4.6.2002 Arbeitslosengeld für 360 Tage. Diese Leistung bezog der Beigeladene in der Folgezeit ununterbrochen. Die Klägerin betrieb im Jahr 2002 neben einer Au-Pair- und Modelagentur mit Genehmigung der Beklagten eine private Arbeitsvermittlung. Sie schloss am Donnerstag, den 14. November 2002 mit dem Beigeladenen einen Vertrag über der Vermittlung einer Arbeitsstelle. Im Vertrag wird der Wortlaut des [§ 421g](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zitiert. Weiter enthält er u.a. folgende Bestimmungen:

1. Der Arbeitssuchende gibt nach Vorbereitung und Berufsberatung durch die Klägerin eine Vermittlung in Auftrag. 2. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich nach erfolgreicher Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch die Klägerin, den Vermittlungsgutschein in Höhe von EUR 2.000,00, der durch das Arbeitsamt ausgehändigt wird, diesen noch vor Antritt der Beschäftigung, jedoch erst nach Abschluss eines gültigen Arbeitsvertrages an die Klägerin zur Abrechnung mit dem Arbeitsamt auszuhandigen. 3. Die Vergütung des Vermittlers (Klägerin) beträgt -nach einer Arbeitslosigkeit von bis zu sechs Monaten in Höhe von EUR 1.500,00 -nach einer Arbeitslosigkeit von sechs bis zu neun Monaten in Höhe von EUR 2.000,00 und -nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als neun Monaten in Höhe von EUR 2.500,00. 4. Der Vermittlungsvertrag wird ab dem 14. November 2002 geschlossen. Die von der Vermittlerin durchgeführten Vermittlungstätigkeiten sind für den/die Auftraggeber/in im Rahmen des Vermittlungsgutscheins kostenlos.

Der Beigeladene wurde am gleichen Tag, dem 14.11.2002 bei der Beklagten vorstellig. Er erhielt einen unter dem Datum des 14.11.2002 ausgestellten und bis 13.02.2003 gültigen Vermittlungsgutschein über EUR 2.000,00. Ebenfalls an diesem Tag legte er der Beklagten den Vordruck "Veränderungsmitteilung" vor und gab an, ab 18.11.2002 als Maurer in Arbeit bei der Firma E. zu sein. Die Stelle habe er selbst gefunden (vgl. Beratungsvermerk vom 14.11.2002, Bl. 9 der Leistungsakte II). Auf dem Arbeitsvertrag (vgl. Bl. 7 der Leistungsakte II) ist als Abschlussdatum der 13.11.2002 genannt.

Die Klägerin beantragte am 19.11.2002 die Zahlung einer Vergütung von zunächst EUR 1000 und weiteren EUR 1000 zu einem späteren Zeitpunkt. Sie legte den Vermittlungsgutschein des Beigeladenen und eine Vermittlungsbestätigung der Arbeitgeberin vor, in welcher als Datum des Arbeitsvertrags der 16.11.2002 genannt wird. Die Beklagte lehnte die Auszahlung des Vermittlungsgutscheins mit Bescheid vom 25.11.2002 ab. Einen Abdruck dieses Bescheides übersandte sie dem Beigeladenen mit der Mitteilung, dass auch er nicht zur Zahlung verpflichtet sei. Die Klägerin erhob Widerspruch und machte geltend, sie habe dem Beigeladenen, mit dem sie telefonisch Kontakt gehabt habe, ein Vorstellungsgespräch mit Herrn M. von der Firma E. GmbH verschafft, die Einwände der Arbeitgeberin gegen den Beigeladenen wegen dessen Vorstrafe ausmerzen können und so den Arbeitsvertrag über eine Vollzeitstelle vermittelt. Der Beigeladene habe den Vermittlungsvertrag erst später unterschreiben können, weil er kein Auto habe und deswegen nicht habe zu ihr

kommen können.

Die Beklagte erstattete am 29.11.2002 Strafanzeige gegen die Inhaberin der Klägerin und den Beigeladenen wegen des Verdachts des Betrugs beziehungsweise der Beihilfe zum versuchten Betrug. Die Staatsanwaltschaft Heilbronn stellte das Ermittlungsverfahren ein. Der Zeuge M. von der Firma E., der dort als Betriebsleiter mit der Baustellenabrechnung und Kalkulation beschäftigt ist, teilte bei einer polizeilichen Vernehmung in diesem Zusammenhang am 15.01.2003 mit, seine Firma habe schon länger einen Maurer gesucht und dazu die ihnen als zuverlässig bekannte Arbeitsvermittlung der Klägerin eingeschaltet. Auf Vermittlung der Klägerin und nach deren Anruf bei ihm habe sich der Beigeladene ein paar Tage vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags bei ihm gemeldet. Man habe den Beigeladenen wegen seiner Vorstrafe zunächst nicht einstellen wollen und es auf Intervention der Klägerin in einem Telefonat von diesem Tag und "Anrufen noch die Tage" und weil man dringend einen Maurer benötigt habe, doch getan. Der Arbeitsvertrag sei am 13.11.2002 unterzeichnet worden und der Beigeladene habe dann zum 18.11.2002 mit der Arbeit begonnen.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 25.11.2002 mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.2003 zurück. Die im Bescheid sinngemäß genannte Begründung, das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen sei nicht auf die Vermittlungsbemühungen der Klägerin hin zu Stande gekommen, möge zwar unzutreffend sei. [§ 421g SGB III](#) lasse dennoch keine andere Entscheidung zu. Der Gutschein sei am 14.11.2002 ausgestellt worden und habe damit erst ab diesem Tag Wirkung gehabt. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen auf die Vermittlungsbemühungen der Klägerin hin zu Stande gekommen sei, habe die Vermittlung ebenfalls außerhalb der Gültigkeitsdauer gelegen, weil der Arbeitsvertrag bereits am 13.11.2002 abgeschlossen worden sei. Auf den Umstand, dass das Arbeitsverhältnis erst am 18.11.2002 begonnen habe und auf die im Falle des Beigeladenen vorliegenden besonderen persönlichen Umstände komme es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht an.

Dagegen hat die Klägerin am 21.02.2003 Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben. Sie hat geltend gemacht, der Beigeladene habe keinen Führerschein, so dass er den Vermittlungsgutschein erst am 14.11.2002 habe abholen können. An diesem Tag sei auch der Vertrag mit ihr geschlossen worden. Der Beigeladene habe am 13.11.2002, also vor Abschluss des Vermittlungsvertrages, Herrn M. von der Firma E. wegen eines Vorstellungsgesprächs aufgesucht. Dort habe der Kläger den ihm vorgelegten Arbeitsvertrag unterzeichnet. Herr M. habe allerdings erklärt, er könne wegen einer Vorstrafe des Beigeladenen den Arbeitsvertrag nur durchführen, wenn der Personalchef diesem zustimme. Am 14.11.2002 habe sie telefonisch mit Herrn M. und dem Personalchef gesprochen und um eine Chance für den Beigeladenen gebeten, woraufhin der Personalchef mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages einverstanden gewesen sei.

Ausweislich einer Bestätigungserklärung der Arbeitgeberin E. (vgl. Bl. 10 der SG-Akte) ist der Arbeitsvertrag am 13.11.2002 vorbereitet und erst am 16.11.2002 nach ausgeräumten Bedenken des Personalleiters H. "für gültig erklärt"

worden. Der Arbeitsvertrag sei dann am 16.11.2002 geschlossen worden und der Beigeladene arbeite seit dem 18.11.2002 in der Firma. Das SG hat Herrn M. als Zeugen gehört. Dabei hat der Zeuge M. ausgesagt, er habe von seinem Geschäftsführer Herrn H. am Spätnachmittag des 13.11.2002 die Einstellungszusage erhalten und dann am gleichen Tag den Arbeitsvertrag unterzeichnet. Wegen der Einzelheiten der Aussage wird auf die Niederschrift vom 04.12.2003 verwiesen (Blatt 21/23 der SG-Akte). Der ebenfalls als Zeuge geladene Beigeladene ist zu dem Termin nicht erschienen.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 29.01.2004 den Bescheid der Beklagten vom 25.11.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.02.2003 aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung einer Vermittlungsvergütung an die Klägerin in Höhe von EUR 1.000,00 verurteilt. Die Klägerin habe nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Heilbronn und der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen M. den Beigeladenen tatsächlich in ein Arbeitsverhältnis bei der Firma E. vermittelt. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass die Vermittlung bereits einen Tag vor Ausstellung des Vermittlungsgutscheins erfolgt sei, weil der unmittelbare zeitliche Zusammenhang der Arbeitsvermittlung zum Vermittlungsvertrag nach dem Gesetz ausreiche. Wegen der Einzelheiten des Gerichtsbescheids wird auf die Entscheidung des SG verwiesen.

Gegen den ihr am 12.02.2004 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 11.03.2004 Berufung eingelegt. Sie meint, der Vermittlungsgutschein habe erst ab dem Tag der Ausstellung am 14.11.2002 Wirkung gehabt. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen ausschließlich auf die Vermittlungsbemühungen der Klägerin hin zu Stande gekommen sei, habe jedenfalls die Vermittlung außerhalb der Gültigkeitsdauer gelegen, weil der Arbeitsvertrag bereits am 13.11.2002 abgeschlossen worden sei. Auf den Umstand, dass das Arbeitsverhältnis erst am 18.11.2002 begonnen habe, und auf die im Falle des Beigeladenen vorliegenden besonderen persönlichen Umstände komme es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht an.

Der Gesetzgeber habe die Zahlungsverpflichtung der Agenturen für Arbeit an den Vermittlungsgutschein selbst und nicht an das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für dessen Ausstellung geknüpft. Aus der Formulierung, dass der Vermittlungsgutschein für drei Monate "gilt", sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Gültigkeit und damit die mit dem Vermittlungsgutschein verbundenen Rechtsfolgen für die Beklagte auf einen klar definierten Zeitraum beschränken wollte. Nur innerhalb dieses "Zeitfensters" entstehende Vergütungsansprüche könnten danach vom Vermittlungsgutschein erfasst werden.

Bei dem Vermittlungsgutschein handele es sich um eine Zusicherung. Sie sei deshalb auch befugt, mittels Verwaltungsakt zu entscheiden. Der zugesicherte Verwaltungsakt bestehe in der Erfüllung eines Anspruchs des Vermittlers gegen den Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 29. Januar 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Unter Verweis auf ihr bisheriges Vorbringen hält sie den Gerichtsbescheid für zutreffend. Der Beigeladene habe erstmals am Montag, dem 11.11.2002 Kontakt mit ihr aufgenommen und nur deswegen den Vermittlungsvertrag nicht sofort unterschrieben, weil er ohne Auto nicht zur Vertragsunterzeichnung habe kommen können. Der Arbeitsvertrag sei auf Grund ihres erheblichen Einsatzes am 14.11.2002 zu Stande gekommen.

Der Beigeladene hat keine Anträge gestellt und sich in der Sache nicht geäußert. Er hat auf Nachfrage des Senats schriftlich erklärt, soweit ihm in Erinnerung sei, habe er sich wegen eines Vermittlungsgutscheins telefonisch erstmals am 11.11.2002 an die Beklagte gewandt. Den Gutschein habe er am 14.11.2002 abgeholt und zur Klägerin gebracht. Ergänzend hat er ausgeführt, er habe mit der Klägerin zweimal telefoniert und sie einmal besucht und zwar, um einen Zahlschein vom Arbeitsamt zu bringen und zu unterschreiben. Wann das genau gewesen sei, könne er mittlerweile nicht mehr sagen.

Der Zeuge M. hat dem Senat mitgeteilt, der erste Anruf der Klägerin bei seiner Firma sei am 13.11.2002 erfolgt. Der Beigeladene habe sich am gleichen Tag zu einem Vorstellungsgespräch eingefunden. In diesem Zusammenhang sei der Arbeitsvertrag zunächst ohne Unterschrift angefertigt worden. Bei einem vertieften Gespräch habe der Beigeladene eine Vorstrafe wegen Diebstahls zugegeben. Deswegen habe der zuständige Niederlassungsleiter H. die Einstellung zunächst abgelehnt. Die Klägerin sei darüber informiert worden. Nach intensiven Telefongesprächen am 13.11. und 14.11.2002 zwischen der Klägerin, dem Niederlassungsleiter H. und ihm selbst, habe Herr H. den vorgefertigten Arbeitsvertrag dann am 14. oder 15.11.2002 unterzeichnet.

Der Zeuge H. teilte schriftlich mit, er habe die Akten durchgelesen und schließe sich der Aussage des Herrn M. an. Der Beigeladene sei am Nachmittag nach mehrmaliger Absprache mit Herrn M. eingestellt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte, die Akte des SG, die von der Beklagten vorgelegten Leistungsakten und die beigezogenen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft. Ein

Berufungsausschlussgrund des [Â§ 144 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist nicht gegeben. Der Beschwerdewert von EUR 500,00 ist $\frac{1}{4}$ berschritten. Denn die Beklagte wendet sich gegen die Verurteilung, an die KlÃ¤gerin eine VermittlungsvergÃ¼tung in HÃ¶he von EUR 1.000,00 zu zahlen.

II.

Die Berufung ist begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht ihren Rechten.

Nach [Â§ 421g Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in der bis 31.12.2004 gÃ¼ltigen und daher hier maÃgebenden Fassung des Gesetzes vom 23.2.2002 ([BGBl. I S. 1130](#)) haben Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben und nach einer Arbeitslosigkeit von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben, die als ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme oder als StrukturanpassungsmaÃnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefÃ¼hrt wird, Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Diese Voraussetzungen waren fÃ¼r den Beigeladenen im November 2002 gegeben, dies wird von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Sie hat dem Beigeladenen auch den Vermittlungsgutschein vom 14.11.2002 ausgestellt.

Nach [Â§ 421g Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) verpflichtet sich das Arbeitsamt, jetzt die Agentur fÃ¼r Arbeit, mit dem Vermittlungsgutschein den VergÃ¼tungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wÃ¤hentlich vermittelt hat, nach MaÃgabe der folgenden Bestimmungen zu erfÃ¼llen. Der Vermittlungsgutschein gilt nach [Â§ 421g Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) fÃ¼r einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.

Schuldner des VergÃ¼tungsanspruchs des privaten Arbeitsvermittlers ist der erfolgreich in Arbeit vermittelte frÃ¼here Arbeitslose, der mit dem privaten Arbeitsvermittler den Vermittlungsvertrag geschlossen hat, im vorliegenden Fall mithin der Beigeladene. GlÃ¤ubiger des Erfolgshonorars ist der private Arbeitsvermittler. An diesem privatrechtlichen RechtsverhÃ¤ltnis ist die Beklagte zunÃ¤chst nicht beteiligt. Mit dem Vermittlungsgutschein Ã¼bernimmt die Beklagte dann die Verpflichtung, den vom Beigeladenen geschuldeten VergÃ¼tungsanspruch des Vermittlers zu erfÃ¼llen, also an den privaten Arbeitsvermittler (hier die KlÃ¤gerin) zu zahlen und damit die geschuldete Leistung an den GlÃ¤ubiger zu bewirken ([Â§ 362 Abs. 1](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch -BGB-).

Zwar enthÃ¤lt der Vermittlungsvertrag die Formulierung, dass die VermittlungstÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beigeladenen "kostenlos" seien. Darin ist aber keine Vereinbarung der Unentgeltlichkeit der Vermittlung fÃ¼r den Beigeladenen und davon abgeleitet auch fÃ¼r die Beklagte zu sehen. Gemeint ist ausweislich des Zusatzes "im Rahmen des Vermittlungsgutscheins" und angesichts der aufgelisteten VergÃ¼tungssÃ¤tze, dass der Schuldner durch Leistungen der Beklagten von der Zahlungsverpflichtung befreit werde.

Der Senat vermag sich der in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Schlegel, SGB III, Â§ 421 g, Rdnr. 28 ff.), der Vermittlungsgutschein bewirke nur eine Verpflichtung des Arbeitsamtes gegenÃ¼ber dem frÃ¼heren Arbeitslosen, begrÃ¼nde aber keine eigenen AnsprÃ¼che des Vermittlers, nicht anzuschlieÃen. [Â§ 421 g Abs. 2 Satz 4 SGB III](#) sieht eine direkte Zahlung an den Vermittler vor und [Â§ 296 SGB III](#) macht entsprechende Vorgaben Ã¼ber die Ausgestaltung eines Vermittlungsvertrags zwischen Vermittler und Arbeitssuchendem, insbesondere Ã¼ber die Zahlungsverpflichtung des Arbeitslosen im Falle der Vorlage eines Vermittlungsgutscheins. Damit wird der privatrechtliche Vertrag zwischen Vermittler und Arbeitslosem Ã¶ffentlich-rechtlich Ã¼berformt (vgl. Spellbrink, Wandlungen im Recht der Arbeitsvermittlung â oder: viel LÃ¤rm um wenig, Sozialgerichtsbarkeit 2004, S. 153), so dass nicht nur der Arbeitssuchende, sondern auch der Vermittler aufgrund der im Vermittlungsgutschein verlautbarten Ã¶ffentlich-rechtlichen ErklÃ¤rung bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung des Erfolgshonorars an sich selbst hat. Bei dem Vermittlungsgutschein handelt es sich somit um eine Zusicherung im Sinne des [Â§ 34 SGB X](#), den Anspruch des Vermittlers gegen den Arbeitslosen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zu erfÃ¼llen. Deswegen ist es auch zulÃ¤ssig, einen geltend gemachten Anspruch â wie hier- durch Verwaltungsakt abzulehnen, denn die Entscheidung Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme beziehungsweise Kostenerstattung ist eine auÃenwirksame Verwaltungsentscheidung in einem Einzelfall nach PrÃ¼fung der hierÃ¼ber erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen, mithin ein Verwaltungsakt im Sinne des [Â§ 31 SGB X](#).

Die Ablehnung der Beklagten war begrÃ¼ndet.

Aus der gesetzlichen Formulierung, dass der Vermittlungsgutschein drei Monate gilt, folgt zwingend, dass die GÃ¼ltigkeitsdauer auch einen verbindlichen Anfangszeitpunkt haben muss. Erst ab diesem Zeitpunkt entfaltet der Vermittlungsgutschein seine rechtliche Wirkung als verbindliche Zusicherung im Sinne des [Â§ 34 SGB X](#). Daraus folgt umgekehrt, dass die Zusage fÃ¼r vor ihrer GÃ¼ltigkeit getÃ¤tigte Vermittlungen bzw. bereits vorher entstandene AnsprÃ¼che auf Vermittlungshonorar nicht zur Anwendung kommen kann. Ob Vermittlungsgutscheine eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten ausÃ¼ben, hÃ¤ngt also vom Zeitpunkt der Vermittlung ab, nicht vom Zeitpunkt einer eventuell auf einen spÃ¤teren Zeitpunkt vereinbarten FÃ¤lligkeit des Vermittlungshonorars oder der Mitteilung der getÃ¤tigten Vermittlung an die Agentur fÃ¼r Arbeit. Die GÃ¼ltigkeitsregelung in [Â§ 421 g Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) dient nÃ¤mlich der Sicherstellung, dass mÃ¶gliche AnsprÃ¼che von Arbeitsvermittlern fÃ¼r erfolgreiche Arbeitsvermittlungen nur wÃ¤hrend eines begrenzten Zeitraums zu erwarten sind. Nach Ablauf von drei Monaten sollen auch im Falle einer zeitlich danach liegenden erfolgreichen Vermittlung keine AnsprÃ¼che auf Auszahlung aus einem Vermittlungsgutschein mehr bestehen. Dieser Gedanke der Sicherstellung, der auch Mitnahmeeffekte und Betrug ausschlieÃen soll, gilt nicht nur nach, sondern auch vor dem Dreimonatszeitraum.

Dass FÃ¤lle wie der vorliegende, wo der private Vermittler zunÃ¤chst fÃ¼r die Anbahnung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses gesorgt hat und erst danach den

Arbeitslosen aufgefordert hat, sich einen Vermittlungsgutschein ausstellen zu lassen und ihn dann der Klāgerin zu ¼bergeben, nicht von der Zusagewirkung des Vermittlungsgutscheins erfasst werden, folgt aus der gesetzlichen Ausgestaltung der Vorschrift. Diese hat weder dem Arbeitslosen noch dem privaten Vermittler einen generellen Erstattungsanspruch f¼r den Fall erfolgreicher privater Vermittlung eingerāumt, weswegen eine erfolgreiche Vermittlung durch einen privaten Vermittler f¼r sich eben noch nicht gen¼gt, um eine Zahlungspflicht der Beklagten auszulösen. Vielmehr geht das Gesetz in [Å§ 321 g Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) den Weg ¼ber die allgemeine Einräumung eines Anspruchs des Arbeitslosen auf einen Vermittlungsgutschein, der nach [Å§ 323 Abs.1 SGB III](#) durch Antrag vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses ([Å§ 324 Abs. 1 SGB III](#)) geltend gemacht werden muss. Erst nach Prüfung seiner persōnlichen Voraussetzungen erhālt der Arbeitslose die Zusicherung der Kosten¼bernahme in der Form des Vermittlungsgutscheins, der erst f¼r die Zeit nach seiner ¼bergabe rechtliche Wirkungen ("gilt") hat. Da das leistungsbegründende Ereignis, das den Verg¼tungsanspruch des Vermittlers auslōst, die erfolgreiche Vermittlung ist, kann eine Vermittlung vor Ausstellung des Vermittlungsgutscheins somit keine Zahlungspflicht der Beklagten begründen.

Die Vermittlung muss nach dem Gesagten also innerhalb der G¼ltigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins erfolgen, das hei¼t hier ab dem 14.11.2002 bis zum 13.02.2003. Entgegen der Rechtsauffassung des SG und der Klāgerin ist dabei â¼ wie aus der obigen Darstellung der Rechtslage folgt â¼ nicht entscheidend, ob sie bereits vor der Aushāndigung des Vermittlungsgutscheins zumindest mitursāchliche Tātigkeiten f¼r die erfolgreiche Vermittlung des Beigeladenen in Arbeit tātigte. Ebenso wenig ist von Belang, wann sich der Beigeladene bei ihr das erste Mal telefonisch meldete. Ob im vorliegenden Fall der Arbeitsvertrag rechtswirksam vor Ausstellung des Vermittlungsgutscheins geschlossen wurde (und damit der Verg¼tungsanspruch der Klāgerin gegen den Beigeladenen entstanden ist) oder erst danach, lāsst sich trotz Ausschāpfung aller Beweismōglichkeiten nicht feststellen.

Der Senat hat angesichts der divergierenden Angaben der Beteiligten erhebliche Schwierigkeiten, den tatsāchlichen Geschehensablauf zu rekonstruieren und festzustellen, ob die aufschiebende Bedingung der Zustimmung des Zeugen Haist zum Arbeitsvertrag tatsāchlich erst am oder nach dem 14.11.2002 eintrat.

Unstreitig ist, dass sich der Beigeladene erstmals am 11.11.2002 bei der Klāgerin meldete und am 13.11.2002 ein Vorstellungsgesprāch bei der Firma E. hatte, in deren Verlauf zunāchst ein als "vorlāufig" betrachteter Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde. Sicher ist auch, dass der Vermittlungsvertrag zwischen Klāgerin und Beigeladenem am 14.11.2002 unterzeichnet wurde, der Beigeladene der Beklagten am gleichen Tag mitteilte wieder eine Arbeitsstelle zu haben und er am 18.11.2002 mit der Arbeit begann.

Unklar ist dagegen, ob die Zweifel der Arbeitgeberin gegen¼ber einer Einstellung des Beigeladenen noch am 13.11.2002 ausgerāumt wurden und der Personalchef H. an diesem Tag seine Zustimmung zum Abschluss des Arbeitsvertrags gab oder

ob â bedingt durch mehrere Telefonate mit der Kl gerin am Folgetag oder Folgetagen â diese Zustimmung erst am 14.11.2002 oder noch sp ter erteilt wurde.

Die Kl gerin hat zwar angegeben, der Beigeladene sei am 13.11.2002 zum Vorstellungsgespr ch eingeladen gewesen, der Vertrag aber erst am 14.11.2002 nach ihrer Intervention zustande gekommen, als der Personalchef H. der Einstellung zugestimmt habe, sie verweist aber gleichzeitig auf eine Best tigungsmitteilung der Arbeitgeberin, in welcher als Abschluss des Arbeitsvertrags der 16.11.2002 genannt wird, was mit ihrer Aussage zum zeitlichen Ablauf nicht  bereinstimmt. Ihre Erkl rung f r diese Divergenz, n mlich dass am Donnerstag, dem 14.11.2002 der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, aber erst am Montag, dem 18.11.2002 ein versicherungspflichtiges Besch ftigungsverh ltnis begonnen habe und deswegen die G ltigkeit des Arbeitsvertrags erst am 16.11.2002 einsetze, ist nicht nachvollziehbar. Ein Arbeitsvertrag wird â und das ist auch juristischen Laien bekannt â durch Zustimmung beider Parteien geschlossen, der Beginn der Besch ftigung ist davon unabh ngig und datierte hier ohnehin nicht auf den 16.11.2002, sondern auf den 18.11.2002. F r die Angaben der Inhaberin der Kl gerin spricht allerdings, dass sie den Vermittlungsgutschein, den Arbeitsvertrag und die Vermittlungsbest tigung zusammen an die Beklagte  bersandte. H tte die Kl gerin, wie zun chst von der Beklagten angenommen, in betr gerischer Absicht und gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Beigeladenen eine rechtzeitige Vermittlung nur vort uschen wollen, so h tte sie kaum den auf den 13. November 2002 datierten Arbeitsvertrag an die Beklagte beigegeben.

Die Schilderung des Ablaufs durch den Zeugen M. ist ebenfalls nicht widerspruchsfrei:

Glaubhaft ist, dass im Vorstellungsgespr ch wegen der Vorstrafe des Beigeladenen Bedenken an dessen Einstellung aufgekommen sind. Eine solche Zur ckhaltung eines Arbeitgebers, einen wegen Diebstahls vorbestraften Arbeitslosen einzustellen, ist nachvollziehbar; er stimmt auch mit den Aussagen der  brigen Beteiligten  berein.

Auf der einen Seite sagte der Zeuge M. dann aber, der Beigeladene sei zwei bis drei Tage vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zu einem Vorstellungsgespr ch bei ihm im B ro gewesen und er habe nach den aufgekommenen Zweifeln an dessen Redlichkeit "die Tage" mehrfach mit der Kl gerin telefoniert. Das indiziert eine Zeitverz gerung von ein paar Tagen zwischen Vorstellungsgespr ch (am 13.11.2002) und endg ltiger Zustimmung zum Arbeitsvertrag. In gleicher Weise wird dem SG gegen ber in der "Best tigung  ber die Vermittlung von Herr T." angegeben, der Arbeitsvertrag sei am 13.11.2002 geschlossen und am 16.11.2002 "f r g ltig erkl rt" worden. Andererseits sagte der Zeuge M. aber beim SG aus, die Zweifel an der Einstellung des Beigeladenen seien noch am gleichen Tag, dem 13.11.2002 nach einem Telefonat mit der Kl gerin ausger umt worden und nach Einstellungszusage von Herrn H. sei der Arbeitsvertrag am Sp tnnachmittag des gleichen Tags unterzeichnet worden, so dass keine Verz gerung um einen

oder mehrere Tage eingetreten wäre. Dazu passt, dass sich der Beigeladene bereits am Folgetag, dem 14.11.2002, bei der Beklagten in Arbeit abmelden konnte, sich also sicher war, bereits fest einen Arbeitsplatz erhalten zu haben. Der Zeuge H. hat sich dieser, zweiten Aussage des Zeugen M. angeschlossen, wonach der Beigeladene noch am Nachmittag des Tags des Vorstellungsgesprächs eingestellt wurde.

Angaben des Beigeladenen sind nicht geeignet, diese Widersprüche aufzulösen. Ausweislich des Beratungsvermerks der Beklagten vom 14.11.2002 hat der Beigeladene behauptet, er habe die Arbeitsstelle selbst gefunden. Das erscheint jedoch nicht glaubhaft, weil sich nur die Inhaberin der Klägerin und Mitarbeiter der Firma E. zuvor kannten. Genauere Angaben zum zeitlichen Ablauf des hier streitigen Geschehens konnte der Beigeladene gegenüber dem Senat nicht machen, beim SG ist er nicht erschienen.

Die dem Senat vorliegenden schriftlichen Unterlagen sind ebenfalls nicht widerspruchsfrei: Der fertig unterschriebene Arbeitsvertrag datiert vom Tag des Vorstellungsgesprächs am 13.11.2002, in der Vermittlungsbestätigung vom 18.11.2002 benennt die Arbeitgeberin dagegen den 16.11.2003.

Weiterer Beweis wird von den Beteiligten nicht angetreten; der Sachverhalt ist nicht weiter aufklärbar. Der Senat hat keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit der Klägerin oder der Zeugen M. und H. zu zweifeln. Damit bleibt es dabei, dass zwei Geschehensabläufe denkbar sind, nämlich am Tag des Vorstellungsgesprächs geführte Telefonate mit der Klägerin, die zur Zustimmung des Zeugen H. zum Arbeitsvertrag am Spätnachmittag des 13.11.2002 führten oder über am Folgetag oder mehrere Tage später geführte Telefonate, infolge derer die Zustimmung am 14.11.2002 oder später erteilt wurde. Im ersten Fall trat die für die Gültigkeit des Arbeitsvertrags notwendige aufschiebende Bedingung der Zustimmung des Personalchefs vor dem Gültigkeitszeitraum des Vermittlungsgutscheins ein, im zweiten Fall innerhalb. Die Klägerin trägt das Risiko der Nichterweislichkeit, denn die materielle Beweislast für den durch Eintritt der aufschiebenden Bedingung wirksam gewordenen Arbeitsvertrag innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsvertrags trägt derjenige, der seinen Makler-Vergütungsanspruch auf das Zustandekommen des Arbeitsvertrags stützt. Kann nicht zur Überzeugung des Senats nachgewiesen werden, dass der Arbeitsvertrag tatsächlich erst innerhalb der Gültigkeitsdauer des Vermittlungsgutscheins wirksam abgeschlossen wurde, so hat die Klägerin nicht alle Anspruchsvoraussetzungen für die von ihr von der Beklagten verlangte Zahlung bewiesen.

Der Berufung der Beklagten war somit stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#)

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Erstellt am: 09.02.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024